

SchülerInnenrechtsbehelf

SchülerInnenvertretung 2019/20

Wichtige Infos rund um die Rechte eines/einer
Schülers/Schülerin

Inhalt

Vorwort.....	4
Allgemeines über Recht & Schulrecht.....	5
Verordnungen des Bischöflichen Gymnasiums Augustinum.....	6
Leistungsbeurteilung.....	7
Schulunterrichtsgesetz.....	15

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

es ist uns ein großes Anliegen, dass Ihr alle über Eure Rechte sowie Eure Pflichten bestmöglich informiert seid. In diesem Konvolut findet Ihr die Zusammenfassungen aller für Euch relevanten Gesetzesauszüge. Sollte es Verständnisschwierigkeiten in punkto Formulierung geben, stehen wir Euch natürlich jederzeit und gerne zur Verfügung. Da wir aber am Bischöflichen Gymnasium besonderen Wert auf Zusammenhalt und gutes Miteinander legen, bitten wir Euch, nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf einen bestimmten Paragraph zu pochen, sondern vor allem den Lehrpersonen mit Respekt zu begegnen und auf angemessene Art und Weise das Gespräch zu suchen. Wir möchten Euch bitten, stets ein gutes Miteinander zu pflegen und wünschen Euch ein erfolgreiches und spannendes Schuljahr.

Die Schülervvertretung

Allgemeines über Recht & Schulrecht

Die Rechtsordnung in Österreich ist allgemein in einem Stufenbau organisiert. Das bedeutet, dass manche Gesetze über anderen stehen. Das wichtigste Gesetz in Österreich ist die Verfassung (im Stufenbau sozusagen ganz oben). Sie regelt die wichtigsten Grundsätze eines Staates (z.B. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie...) und ist dementsprechend schwer zu verändern. Außerdem enthält sie die sogenannte Kompetenzverteilung, in der geregelt wird, wer wofür zuständig ist.

Im Falle des Schulrechts ist der Bund zuständig. Die Länder sind im Bildungssystem eigentlich nur Verwalter und nicht Gesetzgeber.

Unter der Verfassung stehen die normalen Gesetze. Diese können entweder vom Nationalrat oder den Landtagen erlassen werden (hängt davon ab, wer zuständig ist). Die nächste im Stufenbau ist die Verordnung. Sie konkretisiert ein normales Gesetz, falls das notwendig ist und kann von dem/r zuständigen/m MinisterIn beschlossen werden.

Ein Beispiel: Die Leistungsbeurteilungsverordnung (LB-VO) ist eine Verordnung, die das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) genauer ausführt. Das SchUG bietet nur den Rahmen für die Leistungsbeurteilung und die LB-VO bestimmt wie, es dann konkret funktioniert.

Allgemein sind die zwei wichtigsten Gesetze im Schulrecht das **Schulorganisationsgesetz (SchOG)** und das **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**. Man kann es sich so vorstellen, dass das SchOG das Schulgebäude ist, welches die Struktur vorgibt und das SchUG regelt, wie es drinnen im Schulgebäude funktioniert. Dazu kommen dann natürlich noch weitere Gesetze, die regeln aber eher allfällige Details. Wenn man sich gut mit dem SchOG und dem SchUG auskennt, ist man schon mal gut dabei!

Eine wichtige Frage stellt sich Dir vielleicht noch:

Wo finde ich überhaupt die Gesetze? Bedeutet das, dass ich mir so einen fetten Codex in der Buchhandlung kaufen muss? -Nein! Du findest die jeweils gültige Fassung von jedem Gesetz im österreichischen Rechts-Informationsservice. Aus Erfahrung muss man nur den Namen des jeweiligen Gesetzes bei Google eingeben und der erste Link ist dann sowieso vom RIS. Sonst kann man die Suchfunktion direkt auf der Seite des RIS nutzen, bzw. sind nachstehend auch die Links zu den wichtigsten Gesetzestexten.

Verordnungen des Bischöflichen Gymnasiums Augustinum

Welches Ziel verfolgt das Bischöfliche Gymnasium?

Der Schulerhalter steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl 1962/242, zum Ausdruck bringt: *„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“*

Darüber hinaus sind die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils für die Schule Auftrag und Richtlinie in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

Wozu bin ich als Schüler des Bischöflichen Gymnasiums verpflichtet?

Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert. Weiter verpflichtet sich der Schüler/die Schülerin – unabhängig vom religiösen Bekenntnis -, im vollen Umfang an den religiösen Schulveranstaltungen, insbesondere „Morgenkreis“, religiöse Besinnungstage sowie Gottesdienste und Eucharistiefeiern, teilzunehmen.

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht seines/ihrer Glaubensbekenntnisses. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein.

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich vollinhaltlich zur Einhaltung der Hausordnung in der aktuellen Fassung.

Leistungsbeurteilung

Gibt es Bestimmungen zu Schularbeiten?

Ja, die Durchführung von Schularbeiten ist ganz genau geregelt

Die Schularbeitentermine müssen im ersten Semester spätestens vier Wochen, im zweiten Semester spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

Schularbeiten darf es nicht auf drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder an einem einer mehrtägigen Schulveranstaltung folgenden Tag geben.

In der AHS darf an einem Schultag nicht mehr als eine Schularbeit stattfinden, weiters nicht mehr als zwei Schularbeiten pro Woche.

In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik darf keine Schularbeit stattfinden, wenn für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten vorgesehen wären.

Der Schularbeitsstoff muss den Schülerinnen und Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit bekannt gegeben werden. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden vor der Schularbeit behandelte Stoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

LB-VO §7 im Wortlaut

Wann muss das Stoffgebiet für eine Schularbeit bekannt gegeben werden?

Das Lehrstoffgebiet für die Schularbeit muss den Schülerinnen und Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit bekanntgegeben werden. Für Schularbeiten im Fach Deutsch (bzw. der Unterrichtssprache) und in lebenden Fremdsprachen ist dies nicht unbedingt erforderlich, außer wenn es besondere Arbeitsformen oder größere Stoffkenntnisse erforderlich machen. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

In Berufsschulen muss der Schularbeitsstoff mindestens zwei Unterrichtstage vorher bekannt gegeben werden und neuer Lehrstoff vom letzten Unterrichtstag, darf nicht mehr Teil der Schularbeit sein. (LB-VO §7 im Wortlaut)

Wenn ich eine Schularbeit wiederholen muss, welche Note zählt?

Wird eine Schularbeit wiederholt und du erhältst bei den beiden Schularbeiten unterschiedliche Noten, dann zählt die bessere.

LB-VO §7 (11) im Wortlaut

Wann muss eine Schularbeit wiederholt werden?

Wenn mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler, die an der Schularbeit teilgenommen haben, mit „Nicht genügend“ beurteilt sind, dann muss die Schularbeit wiederholt werden. Allerdings muss es eine neue Aufgabenstellung aus dem selben Stoffgebiet geben. Die bessere Note zählt. Die Schularbeit muss binnen zwei Wochen stattfinden und wiederum binnen einer weiteren Woche korrigiert werden*. Der Termin der Nachschularbeit muss bei der Rückgabe der Schularbeiten bekanntgegeben werden und im Klassenbuch eingetragen werden.

* in lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist die SA innerhalb einer Woche zu wiederholen.

LB-VO §7 im Wortlaut

Muss ich meinen Eltern meine (negative) Schularbeit zeigen?

Ja (leider), außer du bist eigenberechtigt oder wohnst nicht mehr bei deinen Eltern und die Wohnorte und Adressen sind unterschiedlich.

LB-VO §7 (10) im Wortlaut

Wann sind Schularbeiten unzulässig?

Schularbeiten sind nach drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen oder nach mehrtägigen Schulveranstaltungen nicht möglich. Außerdem darf maximal eine Schularbeit pro Tag in AHS und BMHS durchgeführt werden.

- AHS
 - max. zwei Schularbeiten in einer Woche
 - keine Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde

LB-VO §7 (7) im Wortlaut

Wie lange hat die Lehrkraft Zeit meine Schularbeit zu korrigieren?

Deine Lehrerin bzw. dein Lehrer ist verpflichtet den Schülerinnen und Schülern die Schularbeiten nach einer Woche beurteilt und korrigiert zurückzugeben. In begründeten Fällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Frist um eine Woche verlängern.

LB-VO § 7 (10) im Wortlaut

Wie lange werden Schularbeiten aufbewahrt?

Die Schularbeiten müssen von der Schule nach dem Ende des Schuljahres ein Jahr lang aufbewahrt werden.

LB-VO §7 (10) im Wortlaut

Was passiert, wenn ich beim Schummeln erwischt werde?

Offensichtlich vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Das heißt du kannst kein Nicht Genügend dafür bekommen. Wenn du beim Schummeln erwischt wirst ist die Schularbeit so zu werten als hättest du gefehlt!

Kann dir deine Lehrerin bzw. dein Lehrer wegen Schummelns keine Note für das Semester- bzw. Jahreszeugnis geben, muss er dich eine Feststellungsprüfung über das betreffende Semester machen lassen.

LB-VO § 11 (4) im Wortlaut

Die mündliche Übung

Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

Das Thema der mündlichen Übungen ist spätestens eine Woche vorher festzulegen. Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden. Deine mündliche Übung soll in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der AHS-Unterstufe nicht länger als 10 Minuten und in allen anderen Schulformen nicht länger als 15 Minuten dauern.

Die schriftliche Überprüfung (Test)

Schriftliche Überprüfungen sind spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben. An Berufsschulen muss die Überprüfung spätestens am letzten Schultag der vorangegangenen Schulwoche bekannt gegeben werden.

Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung stattfinden.

Die Aufgabenstellungen sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.

In Schularbeitenfächern sind Tests (wenn mehr als eine Schularbeit pro Semester stattfindet) verboten.

Außerdem ist Durchführung gemeinsam mit einer Schularbeit oder einem anderen Test am gleichen Tag nicht erlaubt.

LB-VO §8 im Wortlaut

Gibt es "Nachttests"? Kann ein Test wiederholt werden?

Ja, hier kommen die gleichen Paragraphen wie bei den Richtlinien betreffend Schularbeit zur Anwendung. Wenn mehr als die Hälfte der Tests mit "Nicht Genügend" beurteilt wurde, so ist der Test zu wiederholen.

Wenn das nicht möglich ist (z.B. Notenschluss), dann darf die schriftliche Überprüfung nicht gewertet werden!

Diese Regelung trifft leider nicht auf alle Leistungsüberprüfungen zu. Eine schriftliche Wiederholung zählt zur regelmäßigen Mitarbeit und bedarf deshalb keiner Ankündigung. Die Gewichtung darf aber dafür nicht so groß sein und es gibt auch keine Noten auf SWH.

LB-VO §7 (11) im Wortlaut (Regelung betr. Schularbeiten)

LB-VO §8 (14) im Wortlaut (Ergänzung bzgl. schriftl. Überprüfungen)

Gibt es "Nachtests"? Kann ein Test wiederholt werden?

Ja, hier kommen die gleichen Paragraphen wie bei den Richtlinien betreffend Schularbeit zur Anwendung. Wenn mehr als die Hälfte der Tests mit "Nicht Genügend" beurteilt wurde, so ist der Test zu wiederholen.

Wenn das nicht möglich ist (z.B. Notenschluss), dann darf die schriftliche Überprüfung nicht gewertet werden!

Diese Regelung trifft leider nicht auf alle Leistungsüberprüfungen zu. Eine schriftliche Wiederholung zählt zur regelmäßigen Mitarbeit und bedarf deshalb keiner Ankündigung. Die Gewichtung darf aber dafür nicht so groß sein und es gibt auch keine Noten auf SWH.

LB-VO §7 (11) im Wortlaut (Regelung betr. Schularbeiten)

LB-VO §8 (14) im Wortlaut (Ergänzung bzgl. schriftl. Überprüfungen)

Mündliche Prüfung

Bei einer mündlichen Prüfung müssen dir mindestens zwei voneinander möglichst unabhängige Fragen gestellt werden. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist. Mündliche Prüfungen müssen dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Termin bekannt gegeben werden. An Berufsschulen muss die Überprüfung spätestens am letzten Schultag der vorangegangenen Schulwoche bekannt gegeben werden. Wenn während der mündlichen Prüfung Fehler auftreten und diese die weitere Lösung der Aufgabe beeinflussen würden, muss dich der Lehrer sofort darauf hinzuweisen.

Weiteres ist zu beachten:

Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung stattfinden.

Eine mündliche Prüfung darf an der Unterstufe und an der Berufsschule höchstens zehn Minuten, ansonsten höchstens 15 Minuten dauern.

Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung durchgenommen wurden, können eingehender geprüft werden als Stoffgebiete, die zu einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden.

An der Unterstufe darf, wenn es am gleichen Tag einen Test oder eine Schularbeit gibt, keine Prüfung stattfinden. Zwei Prüfungen am gleichen Tag sind verboten.

Wie lange darf eine schriftliche Überprüfung (zB: Test) dauern?

Hier unterscheidet die Leistungsbeurteilungsverordnung zwischen der Dauer eines Tests und der Minutenanzahl pro Semester.

Im Detail:

Eine schriftl. Überprüfung (Test) darf nicht länger dauern als...

- ...15 Minuten in der AHS-Unterstufe.
- ...20 Minuten in der AHS-Oberstufe.
- ...25 Minuten in allen anderen Schulformen.

Die gesamte Arbeitszeit (=Zeit, die zum Schreiben von schriftl. Überprüfungen aufgewendet wird) darf pro Semester und pro Unterrichtsfach folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 30 Minuten: AHS-Unterstufe
- 50 Minuten: AHS-Oberstufe, BAKIP
- 80 Minuten: BMHS (berufsbildende mittlere und höhere Schulen zB. HTL, HAK, HASCH, HLA, ...)

LB-VO §8 im Wortlaut

Bekanntgabe der Note nach Leistungsüberprüfungen

Bei Schularbeiten und Test muss dir dein Lehrer deine Note spätestens bei der Rückgabe bekanntgeben bzw. die Note muss klar ersichtlich sein (zB. Vermerk im Schularbeitsheft, Eintragung am Testblatt, ...)

Bei mündlichen Leistungsfeststellungen (Prüfungen, Referate, Präsentationen) muss dir die Note spätestens am Ende der Unterrichtsstunde bekannt gegeben werden.

Aufzeichnungen zur Mitarbeit

Deine Lehrerin bzw. dein Lehrer hat eine kontinuierliche Aufzeichnung über deine Mitarbeit zu führen, das heißt, dass du nicht aufgrund von 3 Mitarbeitsmiñussen eine schlechtere Note bekommen kannst. Die Mitarbeit ist jedoch ein für Lehrerinnen und Lehrer sehr dehnbares Thema, weil sie eigentlich alles und nichts bewerten können. Akzeptiere es aber nicht, wenn Lehrerinnen und Lehrer nur schlechte Mitarbeit bewerten, gute jedoch voraussetzen und somit nicht einschreiben. Vereinbare am Jahresanfang mit jeder Lehrerin

und jedem Lehrer, wie wichtig Mitarbeit ist und welchen Einfluss sie auf die Note hat. (LB-VO §4 im Wortlaut)

Was ist bei Hausübungen erlaubt, bzw. nicht erlaubt?

Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können auch Hausübungen aufgetragen werden. Diese sind jedoch immer so vorzubereiten, dass sie ohne Hilfe anderer erledigt werden können. Es ist daher verboten, eine Hausübung zu geben, in der völlig neue Lehrinhalte von den Schülern eigenständig zu erarbeiten sind. Dafür müssen die Unterrichtsstunden verwendet werden.

Außerdem sind Hausübungen dann nicht zulässig, wenn sie an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lehrgangsmäßigen Berufsschulen.

Weiteres ist wissenswert, dass laut BMUKK nicht jede Hausübung vom Lehrer korrigiert werden muss, unter Umständen reichen das Korrigieren an der Tafel oder stichprobenartige Überprüfungen aus.

SchUG §17 (2) im Wortlaut

Was wird bei der Betragensnote beurteilt?

Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung auf keinen Fall einbezogen werden, da es hierfür die Betragensnoten gibt. Der Beschluss über die Betragensnote findet in der Klassenkonferenz statt. Allerdings wird nur das persönliche Verhalten und die Einordnung in die Klassengemeinschaft beurteilt.

LB-VO §11 (5) im Wortlaut

LB-VO §18 im Wortlaut

Darf die Lehrperson meine Schrift und die Leserlichkeit beurteilen?

Die schriftliche Form deiner Arbeit darf bei der Gesamtbeurteilung grundsätzlich nicht miteinbezogen werden. Nur weil du eine hässliche Schrift hast, darf zB dein Deutschaufsatz allerdings nicht schlechter benotet werden.

Ausnahme: In Fächern in denen genaues und präzises Arbeiten Voraussetzung ist, darf deine Schrift bewertet werden (geometrisch Zeichnen, Zeichenfächer in technischen Lehranstalten).

LB-VO §11 (6) im Wortlaut

LB-VO §12 im Wortlaut

Welche Berufungsmöglichkeiten gibt es?

Die einzige wesentliche und unbedingte Berufungsmöglichkeit entsteht für SchülerInnen ausschließlich am Ende des Schuljahres, bei der Beurteilung mit einem "Nicht Genügend" in einem Pflichtgegenstand.

Die Berufung muss 5 Tage nach der mündlichen Verkündung der Beurteilung bzw. 5 Tage nach Erhalt des Zeugnisses erfolgen. Die Berufung ist nicht dem LSR, sondern der Direktion schriftlich vorzulegen. (SchUG § 71 Abs. 2 und 3)

Fristberechnung

Die eben angesprochene Frist von 5 Tagen, sowie alle anderen Fristen in Schulgesetzen werden wie folgt berechnet:

Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

Durch Sonn- und Feiertage wird die Frist nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

Die Tage des Postlaufes werden nicht eingerechnet.

Schulunterrichtsgesetz

Darf mich meine Lehrkraft bestrafen?

Grundsätzlich sollte man Schülerinnen und Schüler eher loben als schimpfen. Legitime Mittel sind Lob, Anerkennung und Zurechtweisung. Erscheint es der Schulleitung sinnvoll, kannst du in eine Parallelklasse versetzt werden. Weiteres ist erlaubt:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- Beratendes bzw. behrendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler
- Beratendes bzw. behrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

Nicht erlaubt ist:

- Körperliche Züchtigung: alle Formen von Schlägen, Ohrfeigen,
- Beschimpfung
- Kollektivstrafen: z.B.: ein Lehrer droht der gesamten Klasse mit einer Betragensnote, falls niemand die Schuld zugibt
- Nachsitzen

SchUG §47 im Wortlaut

Versetzung in eine andere Klasse

Auf Anordnung der Direktorin kann man, wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, in eine Parallelklasse versetzt werden. In den Berufsschulen kann auch eine Versetzung in einen anderen Lehrgang erfolgen.

SchUG §47 (2) im Wortlaut

Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin

Ein Antrag auf Ausschluss aus der Schule erfolgt, wenn:

- eine Schülerin oder ein Schüler seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt
- die Anwendung von Erziehungsmitteln oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt
- eine Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums besteht.

SchUG § 49 im Wortlaut

Wie kann ich mich beschweren?

Natürlich gibt es Unrecht, auch in der Schule. Was aber kannst du tun, wenn es einmal so weit kommt, dass alle Gespräche nichts mehr bringen und du dich am Rande der Verzweiflung bewegst?

Fast täglich kommt es in der Schule zu diversen Problemen, vor allem mit den verschiedenen Gesetzen. Lösungsmöglichkeiten gibt es mehrere. Der erste Schritt ist das Gespräch mit dem oder den Betroffenen, ganz gleich ob Lehrerin oder Lehrer, Schülerin oder Schüler. Wenn dieses Gespräch scheitert, ist es sicherlich sinnvoll, den Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin beizuziehen. Sollte auch das nicht funktionieren, bleibt nur mehr der Weg zum Direktor bzw. der Direktorin.

Zur Unterstützung solltest du dir deine Klassensprecherin bzw. deinen Klassensprecher und/oder deine Schulsprecherin bzw. deinen Schulsprecher dazu holen.

Wie Du Dich wehren kannst

Was die Noten betrifft, kann man nur gegen eine „Nichtberechtigung“ zum Aufsteigen in die nächste Klasse Berufung einlegen. Ein Mittel, mit dem man sich gegen alle Arten von Ungerechtigkeiten wehren kann, ist die Dienstaufsichtsbeschwerde: Unser Schulsystem ist ja hierarchisch gegliedert, das heißt, jede Person im Schulbereich hat eine Aufsichtsperson über sich (Lehrer/in – Direktor/in –SQR-Manager/in– Bildungsdirektor/in – Unterrichtsminister/in).

Aufsichtsbeschwerde

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist nur bei dienstlichen Verfehlungen der Lehrperson gerechtfertigt. Sie ist die letzte Möglichkeit und du solltest sie erst dann anwenden, wenn wirklich alle anderen Möglichkeiten, den Konflikt beizulegen, gescheitert sind. Du kannst diese „Dienstaufsichtsbeschwerde“ völlig unbürokratisch in der Direktion oder im Landesschulrat einbringen. Der Unterschied zu einer sonstigen Anfrage oder Bitte an die Direktorin oder den Direktor ist folgender: Wenn du sie oder ihn als Dienstaufsichtsorgan ansprichst, ist er verpflichtet, dieser Aufsichtspflicht auch wirklich nachzukommen. Sonst könntest du dich mit der Bitte um Prüfung an das nächsthöhere Aufsichtsorgan wenden.

Das zuständige Dienstaufsichtsorgan ist gesetzlich verpflichtet der Beschwerde nachzugehen. Dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin kommt keine Parteienstellung zu. Das heißt, er wird über den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr informiert und hat auch sonst keine Möglichkeiten „lenkend“ auf das Verfahren einzugreifen. Außer das Vorlegen neuer „Tatbestände“, welche vom Organ natürlich wieder geprüft werden müssen.

Die Konsequenzen einer Dienstaufsichtsbeschwerde sind:

- Pädagogisches Gutachten seitens der Aufsichtsbehörde
- Hospitation des Direktors (Unterrichtsbesuche mit anschließendem Feedbackgespräch)
- Gespräche mit Schulleiter oder Aufsichtsbehörde
- Bei gravierenden und immer wiederkehrenden Verfehlungen: Versetzung, Kündigung (bei Vertragsbediensteten)

Wie kann ich Einspruch gegen Schulentscheidungen einlegen?

Wogegen kann ich Einspruch erheben?

Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des Einspruches im Schulunterrichtsgesetz stark beschränkt, weil es ansonsten zu einer maßlosen Überforderung des Schulapparates käme, wenn jeder gegen jeden Rechtsakt der Schule Einspruch einlegte. Du hast daher nur gegen Rechtsakte Einspruchsmöglichkeit, denen der Gesetzgeber besondere Tragweite beimisst:

- **Entscheidungen**
 - über Aufnahme- und Übertrittsverfahren,
 - über die Zulassung zur Aufnahme- oder Eignungsprüfung,
 - über den Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, von Förderunterricht,
 - über die Stundung von Feststellungsprüfungen,
 - über das Zulassungsverfahren zu abschließenden Prüfungen und zu Externistenprüfungen,
 - über die Konsequenzen beim ungerechtfertigten Fernbleiben von der Schule,
 - über die Versetzung in eine Parallelklasse;
 - dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen ist,
 - dass eine Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder Abschlussprüfung nicht bestanden wurde;
 - Man kann nicht GEGEN Noten, Betragensnote und gegen die Schulnachricht berufen.

Wie muss ich vorgehen?

Der Einspruch ist innerhalb von 5 Tagen in schriftlicher Form bei der Schulleitung einzubringen.

Eine Begründung ist zwar nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen. Du solltest daher genau Stellung dazu nehmen, weshalb du die konkrete Entscheidung bezweifelst und allenfalls Beweise anführen. Dies wird deine Erfolgschancen wesentlich erhöhen.

Was passiert dann?

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat dem Einspruch eine Stellungnahme jener Lehrperson (Prüfer) anzuschließen, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung im Wesentlichen gründet sowie relevante Beweismittel zu übermitteln.

Zur Entscheidung über die eingebrachte Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde 1. Instanz zuständig, dies ist in der AHS die/der jeweilige Bildungsdirektorin/Bildungsdirektor.

Diese/Dieser hat seine Entscheidung in Form eines Bescheides zu erlassen, sofern die Unterlagen ausreichen. In diesem Bescheid wird deinem Einspruch mit einer Begründung stattgegeben oder er wird abgewiesen.

Es kann auch sein, dass die/der Bildungsdirektorin/Bildungsdirektor das Einspruchsverfahren abbricht und eine kommissionelle Prüfung einrichtet, sofern sich dein Einspruch auf die Behauptung unrichtiger Beurteilungen mit „nicht genügend“ stützt und die Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, ob die betreffende Beurteilung richtig war oder nicht. Die Prüfung hat unter Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten stattzufinden.

Die Entscheidung der Behörde erster Instanz hat binnen 4 Wochen ab Eingabe des Einspruches zu erfolgen.

Trotz allem solltest du immer das Gespräch suchen und den Amtsweg wirklich nur als letztes Mittel ansehen.

Fernbleiben vom Unterricht

Das Fernbleiben vom Unterricht (Fehlstunden) ist unter folgenden Gründen gerechtfertigt:

Bei gerechtfertigter Verhinderung (zum Beispiel Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin bzw. des Schülers oder in der Familie)

Bei Erlaubnis zum Fernbleiben (auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers kann der Klassenvorstand für einzelne Stunden bis zu einem Tag, darüber hinaus die Schulleitung bzw. der Abteilungsvorstand die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen).

Bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (gemäß SchUG § 11 Abs. 6).

Für Schülervertreter fällt auch die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen der Schülervertreter unter die genannten „wichtigen Gründe“. Dein Klassenvorstand, die Direktion bzw. der Abteilungsvorstand kann dir jedoch die Erlaubnis den Unterricht wegen deiner Tätigkeit als Schülervertreter zu verlassen verweigern. Dafür muss ein guter Grund vorhanden sein und du kannst gegen diesen Entscheid keine Berufung einlegen.

SchUG §45 im Wortlaut

Was sind Schulveranstaltungen?

Schulveranstaltungen sind zum Beispiel:

- Sport-/Projektwochen
- Wandertage
- Exkursionen und Lehrausgänge
- Theater-/Kinobesuche
- Berufspraktische Tage

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltung verpflichtet, außer er oder sie wird von der Schulleitung zur Teilnahme der Veranstaltung ausgeschlossen, das Fernbleiben einen tiefgründigen Grund hat (z.B.: Krankheit)

mit der Schulveranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

SchUG § 13 im Wortlaut

Was ist eine schulbezogene Veranstaltung?

Veranstaltungen können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dienen und eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.

Die Schulbehörde kann die Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären. Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und die hierfür erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer sich zur Durchführung bereiterklären, die Finanzierung sichergestellt ist und die Zustimmung der Schulleitung eingeholt wurde, kann die Erklärung auch durch den SGA erfolgen.

Schulbezogene Veranstaltungen können zB Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Unterrichtsgegenstände, Wettkämpfe im Sportbereich sein.

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch die Schülerin bzw. dem Schüler.

Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt
- wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit der eigenen Person oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist
- durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

SchUG §13a im Wortlaut

Alkohol & Rauchen in der Schule

Grundsätzlich sind Suchtmittel wie Alkohol, Zigaretten, etc. in der Schule und auf Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen verboten. Da es sich hier um ein Gesetz handelt, können weder der SGA, noch die Direktion Ausnahmen veranlassen.

Darf mir mein Handy in der Schule abgenommen werden?

Falls du mit deinem Handy den Unterricht störst, es eine Belästigung oder Bedrohung für Mitschülerinnen und Mitschüler darstellt. Aber auch wenn du versuchst mit deinem Handy zu schummeln, kann es dir abgenommen werden.

Das Handy muss dir aber nach Unterrichtsende wieder zurückgegeben werden, außer es wäre damit die Sicherheit gefährdet bzw. es besteht der Verdacht auf eine Straftat.

